

Kreis



Blatt

Postcheckkonto No. 331
Frankfurt a. M.
Fernsprechnummer 28.

Kreis Westerburg.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerburg.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen "Illustriertes Familienblatt" und "Landwirtschaftliche Mitteilungen" und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pf. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 10 Pf. — Da das "Kreisblatt" amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die vier gespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pf.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Räumen ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Käesberger in Westerburg.

No. 96.

Mittwoch, den 4. Oktober 1916.

32. Jahrgang.

Sonder-Ausgabe.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nachstehende Verordnung betreffend die Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren im Kreise Westerburg wollen Sie ihrem wesentlichen Inhalt nach sofort ortsüblich bekannt machen lassen und dafür sorgen, daß die Vorschriften überall rechtzeitig in Kraft treten. Die Verordnung enthält in den §§ 1—10 die Vorschriften über die Reichsfleischkarte, in den §§ 11—18 die Vorschriften über Selbstverorger und Haushaltungen und im § 19 über Notschlachtungen.

Westerburg, den 2. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Verordnung

betreffend die Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren im Kreise Westerburg.

Auf Grund der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 941) und der hierzu ergangenen preußischen Ausführungsanweisung der Fachminister vom 8. September 1916 (Reichs A. Bl. Nr. 39. 1916) wird für den Umfang des Kreises Westerburg folgendes bestimmt:

§ 1. Die Verbrauchsregelung erfolgt durch Ausgabe von Fleischkarten, die im ganzen Reich gelten.

Die Fleischkarten werden den Gemeinden vom Kreisausschuß nach Maßgabe des für das ganze Reich vorgeschriebenen Musters geliefert. Etwaiger Bedarf ist rechtzeitig anzufordern.

Jede Person, ausgenommen Militärpersonen, deren Fleischversorgung besonders geregelt ist, erhält auf Antrag für je 4 Wochen, erstmals am 2. Oktober d. J., eine Fleischkarte.

Kinder erhalten bis zum Beginn des Kalenderjahrs, in dem sie das sechste Jahr vollenden, nur eine Kinderkarte, die auf die Hälfte der festgesetzten Wochenmenge lautet.

§ 2. Die Verbrauchsregelung umfaßt folgendes Fleisch und folgende Fleischwaren:

1) das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Schafen und Schweinen (Schlachtviehfleisch), sowie Hühner,

2) das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret),

3) rohen, gesalzenen oder geräucherten Speck und Rohfett (Schmalz),

4) die Eingeweide des Schlachtviehs,

5) zubereitetes Schlachtviehfleisch und Wildbret, sowie Wurst, Fleischkonserve und sonstige Dauerwaren aller Art.

Vom Fleische losgelöste Knochen, Euter, Füße, mit Ausnahme der Schweinepfoten, Flecke, Lungen, Därme (Gefröse), Gehirn und Zlozmaul, ferner Wildausbruch einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren.

Unter Rindvieh sind auch Kälber zu verstehen. Zu den Hühnern (Hähnen und Hennen) gehören auch Kapuzinen und Poultarden, nicht aber Truthühner und Perlhühner.

Die Verbrauchsregelung bezieht sich auch auf Fleischwaren ausländischer Herkunft.

§ 3. An Stelle von je 25 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen können entnommen werden 20 Gramm Schlachtviehfleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Bunge,

Speck, Rohfett, oder 50 Gramm Wildbret, Frischwurst, Eingeweide, Fleischkonserve, einschließlich des Dosengewichts.

Hühner (Hähne und Hennen) sind mit einem Durchschnittsgewicht von 400 Gramm, junge Hühner bis zu $\frac{1}{2}$ Jahr mit einem Durchschnittsgewicht von 200 Gramm auf die Fleischkarte einzurechnen.

§ 4. Fleisch und Fleischwaren mit Ausnahme von Wild und Hühnern dürfen nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses aus dem Kreise ausgeführt werden.

§ 5. Die Fleischkarten sind von den Gemeinden auf Antrag den in der Gemeinde ansässigen Haushaltungsvorständen oder deren Vertretern für die zu ihrem Haushalt gehörigen Personen auszustellen. Über die ausgestellten Fleischkarten hat die Gemeinde eine Liste mit fortlaufender Nummer zu führen, und diese Nummer sowie den Namen auf jeder Fleischkarte zu vermerken.

Die Übertragung der Stammkarte wie der Abschluß auf andere Personen ist verboten, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpfliegt werden.

Bei Ausgabe neuer Fleischkarten sind die alten zurückzugeben. Ebenso sind Fleischkarten, die nicht benutzt werden, zurückzurichten.

§ 6. Versorgungsberechtigte, die ihren Aufenthalt dauernd ändern wollen, haben sich an ihrem bisherigen Wohnsitz beim Bürgermeister oder der von ihm bezeichneten Stelle abzumelden, wenn sie an ihrem neuen Wohnsitz Fleisch beziehen wollen. Die Abmeldestelle hat einen Abmeldeschein auszustellen, in dem anzugeben ist, für welchen Zeitraum den sich Abmeldenden Fleischkarten ausgestellt sind.

Bei nur vorübergehender Veränderung des Aufenthaltsorts bedarf es einer Abmeldung nicht. Die Fleischkarten sind dann weiter von der Ausgabestelle des ständigen Wohnsitzes auszustellen.

§ 7. Militärpersonen, die auf Urlaub kommen und eine Fleischkarte nicht besitzen, ist gegen Vorlegung des Urlaubsscheins eine Fleischkarte mit den der Dauer des Urlaubs entsprechenden Abschnitten auszuhändigen. Die Aushändigung ist auf dem Urlaubspaz zu vermerken.

In gleicher Weise ist den im Inlande nicht ansässigen Personen, die sich vorübergehend im Reichsgebiet aufzuhalten, eine Fleischkarte mit den für die Dauer ihres Aufenthalts erforderlichen Abschnitten auszuhändigen.

Die Ausgabe erfolgt durch die Gemeinde des Aufenthaltsortes.

§ 8. Fleisch und Fleischwaren dürfen entgeltlich oder unentgeltlich nur gegen Fleischkarte abgegeben und von Verbrauchern nur gegen Fleischkarte bezogen werden. Dies gilt auch für die Abgabe in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen und Fremdenheimen.

§ 9. Die Gemeinden können die Beteiligung von Fleisch und Fleischwaren an Krankenhäusern und andere geschlossene Institutionen, an Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbsmäßig abgegeben werden, durch Einführung von Bezugsscheinen oder auf andere Weise regeln. Sie haben gegebenenfalls hierbei die Anweisungen des Vorsitzenden des Kreisausschusses zu befolgen.

§ 10. Die Innehaltung der Vorschrift, wonach Metzgereien, Galerien und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbsmäßig an Verbraucher abgegeben werden, Fleisch und Fleischwaren nur gegen Fleischmarken ausgegeben dürfen, ist von den Gemeinden zu überwachen.

Die Betriebsinhaber haben die von ihnen vereinnahmten Fleischmarken an die Gemeinde zurückzuliefern. Die Gemeinde hat zu prüfen, ob die von den Betriebsinhabern abgelieferten Markenmengen der ihnen zugewiesenen Fleischmenge entsprechen, und ob die durch Fleischkarten nicht nachgewiesene Menge als Vorrat noch vorhanden ist.

Ein Verderben nicht abgesetzter Fleischmengen ist unter allen Umständen zu verhüten.

§ 11. Die Verbrauchsregelung erstreckt sich auch auf die Selbstversorger. Als Selbstversorger gilt, wer durch Hausschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Gebrauch im eigenen Haushalt gewinnt.

§ 12. Hausschlachtungen von Kindern, Kälbern, Schafen und Schweinen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses gestattet. Die Genehmigung ist dem Fleischbeschauer vorzulegen. Anträge sind beim Bürgermeister zu stellen. Bei Einholung der Genehmigung ist das ungefähre Lebendgewicht des Schlachttieres und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushalts, für den die Schlachtung erfolgt, oder der zu betreuenden Personen — Krankenhäuser und sonstige Anstalten — anzugeben. Die Genehmigung hat — abgesehen von Kälbern bis zu sechs Wochen — zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens 6 Wochen gehalten hat.

Nach der Schlachtung hat der Fleischbeschauer das Schlachtgewicht amtlich festzustellen und dem Bürgermeister mitzuteilen. Bei der Feststellung des Schlachtgewichts sind das Blut und die Eingeweide sowie die übrigen nach den Vorschriften für Erteilung des Schlachtgewichts von 1895 (vergl. Erla. des Ministers für Landwirtschaft vom 9. Juli 1900 I A 3525 II) nicht berücksichtigten Teile außer Betracht zu lassen. Der Bürgermeister hat eine Liste derjenigen Selbstversorger zu führen, denen eine Genehmigung zur Hausschlachtung erteilt worden ist. In diese Liste ist das vom Fleischbeschauer gemeldete Schlachtgewicht einzutragen.

§ 13. Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Es kann ihnen also die Genehmigung zur Schlachtung für Selbstversorgungszwecke erteilt werden, wenn sie das Schwein für gemeinsam gehalten und gejagt haben, und auch sonst die Voraussetzungen für Erteilung der Genehmigung vorliegen. Als gemeinsam gemästet gilt das Schwein nur, wenn es aus Erzeugnissen oder Abfällen der Wirtschaften aller Beteiligten ernährt worden ist. Die bloße Zahlung eines Entgelts für die Mästung oder zur Anschaffung von Futtermitteln ist als gemeinschaftliche Mästung nicht anzusehen. Für Schweine, die gegen Entgelt für einen Dritten gemästet worden sind, wird die Genehmigung nicht erteilt.

§ 14. Auch Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, die Schweine ausschließlich zur Versorgung der von ihnen zu betreuenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe, die Schweine ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen, werden als Selbstversorger anerkannt. Zur Förderung der Schweinhaltung ist es erwünscht, daß diese Betriebe nach Möglichkeit Schweine zur Hausschlachtung halten.

§ 15. Das Fleisch aus unerlaubten Hausschlachtungen verfällt dem Kreise. Ein Entgelt wird dafür nicht gezahlt.

§ 16. Hausschlachtungen von Hühnern sind dem Bürgermeister anzugeben, der wegen der Anrechnung auf die zulässige Fleischmenge das Weitere zu veranlassen hat (vergl. § 18 Nr. 4).

§ 17. Über die Verwendung von Wildbret (Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild) im eigenen Haushalt und über die Abgabe an andere ist von dem Selbstversorger eine Liste zu führen. Darin ist auch das Gewicht der zur Verwendung gelangten oder abgegebenen Tiere und bei Abgabe der Name des Empfängers anzugeben. Bei der Ausgabe der Fleischkarten ist das Wildbret anzurechnen (vergl. § 18 Nr. 3), zu welchem Zweck die Liste nach näherer Vorschrift der Gemeinde der Ausgabestelle vorzulegen ist.

Die Empfänger von Wildbret, soweit dieses nicht aus Wildbrehandlungen stammt, haben den Empfang dem Bürgermeister anzugeben. Das Gleiche gilt beim Empfang von Hühnern. Die Bürgermeister haben wegen der Anrechnung auf die Fleischkarten das Weitere zu veranlassen.

§ 18. Die Selbstversorger können das aus Hausschlachtungen oder durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch zum Verbrauch im eigenen Haushalt verwenden, das Fleisch ist jedoch auf Grund der Vorschriften des § 3 dieser Verordnung auf die dem Verforschungsberechtigten und seinen Wirtschaftsangehörigen zustehende Fleischmenge anzurechnen. Dabei ist dem Selbstversorger eine Fleischmenge von 250 Gramm wöchentlich auch dann zugute zu rechnen, wenn im übrigen die wöchentliche Fleischmenge anderweit auf einen geringeren Betrag festgesetzt worden ist.

Zum Haushalt gehören auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gesindes sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie nach ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

Erfolgt die Verwendung des Fleisches innerhalb des Zeitraums, für den der Selbstversorger bereits Fleischkarten erhalten hat, so hat er eine entsprechende Anzahl Fleischkarten nach näherer Regelung der Gemeinde dieser zurückzugeben. Erstreckt sich die Verwendung über diesen Zeitraum hinaus, so hat der Selbstversorger außerdem bei Ausgabe neuer Fleischkarten anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwendet will. Für diese Zeit erhält er nur so viele Fleischkarten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch gestehen.

Hierbei werden gerechnet:

1. das Schlachtviehfleisch, — Muskelfleisch von Rindvieh, Schweine — mit drei Fünftelteilen des Schlachtgewichts,
2. das erste Schwein, das ein Selbstversorger innerhalb eines jeden Jahres, gerechnet vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab, schlachtet, zur Hälfte des Schlachtgewichts,
3. Wildbret (Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild) 50 Gramm auf eine Fleischmarke von 25 Gramm,
4. Hühner mit einem Durchschnittsgewicht von 400 Gramm gleich 16 Fleischmarken; junge Hühner bis zu einem halben Jahr mit einem Durchschnittsgewicht von 200 Gramm gleich 8 Fleischmarken.

Zu Nr. 2 diene folgender Fall als Beispiel:

Ein Selbstversorger schlachtet im Jahr das erste Schwein, das ein Schlachtgewicht von 200 Pfund hat. Er behält die 200 Pfund zu eigener Verwendung, und es wird ihm von diesen 200 Pfund nur die Hälfte mit 100 Pfund angerechnet. Zum Haushalt des Selbstversorgers gehören 10 Personen, denen zusammen eine Wochenfleischmenge von $250 \times 10 = 2500$ Gramm = 5 Pfund zukommt. Mit dieser Menge muß der Selbstversorger also $\frac{100}{5} = 20$ Wochen reichen. Er erklärt jedoch, daß er damit nicht 20, sondern 40 Wochen reichen will. Deshalb steht ihm während der ganzen 40 Wochen außer seinem selbstgeschlachteten Fleisch noch die Hälfte von 5 Pfund = $2\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch nach Maßgabe der Fleischkarten zu.

Die Bürgermeister haben die somit den Selbstversorgern aufstehenden Fleischmengen zu berechnen und in die Liste der Selbstversorger (§ 12) einzutragen. Den Selbstversorgern ist hiernach nur eine durch Abtrennung von Fleischmarken in ihrem Wert herabgesetzte Fleischkarte oder für ihren Haushalt eine entsprechend geringere Zahl von Fleischkarten auszuhändigen. Der Selbstversorger in dem angeführten Beispiel hätte also zehnmal hintereinander statt 10 nur 5 Karten zu erhalten.

§ 19. Rotschlachtungen unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung nicht. Sie sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung dem Landrat anzugeben. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden auch der Fleischbeschauer, bei Schweinen auch der Trichinenbeschauer. Bei der Anzeige ist das Schlachtgewicht der ausgeschlachteten Tiere anzugeben.

Fleisch aus Rotschlachtungen ist gegen eine im Streitfalle von der Bezirksfleischstelle endgültig festzustellende Entschädigung an die von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu bezeichnende Stelle abzuliefern und von dieser zu verwerten. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß ein Verderben des Fleisches unter allen Umständen verhütet wird.

§ 20. Die Verordnung des Kreisausschusses, betreffend Regelung des Fleischverbrauchs vom 20. 7. 1916 Kreisbl. Nr. 80 und § 6 sowie § 7 Abs. 1 der Verordnung des Kreisausschusses vom 30. 6. 1916 Kreisbl. Nr. 65 betreffend Abgabe von Fleisch tritt außer Kraft.

§ 21. Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehn Tausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben dieser Strafe können Fleisch und Fleischwaren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 22. Diese Verordnung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft. Westerburg, den 2. Oktober 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Westerburg.

A. B. C. D.

Wekanntmachung.

Betr.: Vermittlung von Saatkartoffeln.
Wir weisen die Landwirte unseres Kammerbezirks nochmals auf die Möglichkeit des Bezugs von Saatkartoffeln aus dem Osten hin. Dabei bemerken wir, daß die Landwirte, welche beabsichtigen, Saatkartoffeln zu beziehen, in ihren Bestellungsschreiben auch angeben müssen, ob die Kartoffeln bereits in diesem Herbst oder erst im kommenden Frühjahr geliefert werden sollen. Wünscht der eine oder der andere Landwirt sowohl von den Herbstsendungen als auch von den Frühjahrssendungen Kartoffeln, so muß die Zahl der gewünschten Zentner von jeder Sorte angegeben werden. Bezug der Kartoffeln in diesem Herbst dürften sich die Preise billiger stellen. Bei der Frühjahrslieferung muß jetzt im Krieg pünktlichen Lieferungen gerechnet werden.

Wiesbaden, den 20. September 1916.

Der Vorsitzende
der Landwirtschafts-Kammer für den Reg.-Bezirk
Wiesbaden. Bartmann-Lüdike.